

Gilt für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse das Arbeitsrecht?

Arbeitsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber **

Wie auch für Teilzeit- und Vollbeschäftigte gelten für regelmäßig geringfügig Beschäftigte

- das Urlaubsrecht
- das Recht auf Abfertigung und
- das Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- die in den meisten Kollektivverträgen festgelegten Ansprüche auf Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld)
- das Recht auf Pflegefreistellung

Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern

Bitte beachten Sie die Sonderbestimmungen, wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen oder eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherten Beschäftigung ausüben.

Informationen dazu finden Sie:

- im Folder „Sozialversicherungsinfo – Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern“
- oder
- auf unserer Homepage unter: www.oegkk.at
 - ▶ Aktuell ▶ Mehrfache Beschäftigung.

Informationen

OÖ Gebietskrankenkasse
Versicherungsservice
Gruberstraße 77
4021 Linz

Tel.: 05 78 07 - 50 43 10
E-Mail: versicherungsberatung@oegkk.at
Internet: www.oegkk.at

* Alle angeführten Werte gelten für 2017 und unterliegen der jährlichen Anpassung!

** gelten für freie Dienstnehmer nur eingeschränkt



OÖ GKK
FORUM GESUNDHEIT

OÖ Gebietskrankenkasse, Gruberstraße 77, 4021 Linz
www.oegkk.at

VS_01_2017

Geringfügige Beschäftigung



OÖ GKK
FORUM GESUNDHEIT



Wissenswertes zum Versicherungsschutz

Geringfügig Beschäftigte sind

- unfallversichert,
- jedoch nicht kranken-, pensions- und arbeitslosenversichert!

Wann liegt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vor?

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig,

- wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als **€ 425,70** gebührt.

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt nicht als geringfügig,

- wenn es sich um einen Lehrling handelt,
- wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag von **€ 425,70** nur deshalb nicht übersteigt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Lauf des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde,
- wenn es sich um eine Beschäftigung als Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz handelt, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 7. 2000 begonnen hat.

Die Geringfügigkeitsgrenzen werden jeweils zu Jahresbeginn angehoben!

Die Melde- und Beitragspflicht obliegt dem Dienstgeber!

Anmeldung zur Unfallversicherung

Jeder geringfügig beschäftigte Dienstnehmer bzw. freie Dienstnehmer ist vom Dienstgeber vor Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Aufgrund der geringfügigen Beschäftigung entsteht nur Schutz in der Unfallversicherung.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Dienstnehmer eine Durchschrift der Anmeldung auszuhändigen.

Unfallversicherungsbeitrag

Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt 1,3 % vom Bruttoverdienst. Diesen Beitrag entrichtet der Dienstgeber an die zuständige Gebietskrankenkasse.

Betrieblicher Vorsorgebeitrag

Jeder Dienstgeber hat für seinen geringfügig beschäftigten Dienstnehmer bzw. freien Dienstnehmer einen Betrieblichen Vorsorgebeitrag in Höhe von 1,53 % vom Bruttoverdienst zu bezahlen.

Abschluss einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

(§ 19a Versicherung)

Geringfügig Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich um einen monatlichen Beitrag von **€ 60,09*** in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst zu versichern. Durch den Abschluss dieser Selbstversicherung besteht im Anlassfall auch Anspruch auf Krankengeld und Wochengeld.

Das Antragsformular erhalten Sie:

- in jeder Kundenservicestelle der OÖ Gebietskrankenkasse
- im Internet: www.ooegkk.at ► Service ► @Online Services ► Formular Download auch als Online-Antrag verfügbar